

Der Firmenwagen – Betriebsfahrzeug des Unternehmers

Betriebswirtschaftliche und steuerliche Fragen
rund um das Automobil



Mandanten-Info

**Der Firmenwagen –
Betriebsfahrzeug des Unternehmers**

Einführung

1 Planung bei der Anschaffung eines Firmenwagens

2 Steuerliche Gestaltungsoptionen, wenn das Kfz sowohl betrieblich als auch privat genutzt wird

3 Nachweispflichten oder Akzeptanz der 1 %-Regelung

3.1 Die 1 %-Regelung und warum sie wenig Freude hervorruft

3.2 Möglichkeit zur Umgehung der 1 %-Regelung: Das Fahrtenbuch

3.3 Möglichkeit zur Umgehung der 1 % Regelung: Betriebliche Nutzung nicht über 50 %

3.4 Umsatzsteuer

4 Können im Ausland angefallenen Pkw – Kosten steuerlich geltend gemacht werden?

5 Besonderheiten bei der Personengesellschaft

5.1 Besonderheiten für Gesellschafter einer Personengesellschaft
(z. B. Partnerschaft, GbR, OHG, KG)

5.2 Zuordnung der Kfz-Kosten

5.3 Umsatzsteuer für die private Nutzung

6 Vertiefende Informationen: Warum unterscheidet das Steuerrecht zwischen Betriebsfahrten – Fahrten Wohnung/Betrieb/Doppelte Haushaltsführung und Privatfahrten

7 Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen

Einführung

Einführung

Dieses Informationsheft soll Ihnen helfen, beim Firmenwagen die richtige Entscheidung treffen. Dabei kommt es darauf an, sich insbesondere die folgenden Fragen zu stellen:

- Ist es besser ein Fahrzeug zu leasen oder zu kaufen (ggf. mit Finanzierung),
- Welche Gestaltungsoptionen bestehen, wenn das Kfz sowohl betrieblich als auch privat genutzt wird?
- Welche Vorsteuerbeträge können Sie gegenüber dem Finanzamt geltend machen und wie viel Umsatzsteuer muss für die private Nutzung gezahlt werden?
- Können Pkw-Kosten, die im Ausland angefallen sind, abgezogen werden?
- Was ist besser, die pauschale 1 %-Regelung oder die Fahrtenbuchmethode?
- Was muss beim Firmenwagen beachtet werden, wenn ich Gesellschafter einer Personengesellschaft (Partnerschaft, GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG) bin?

1 Planung bei der Anschaffung eines Firmenwagens

Einen Pkw kann man mit eigenem Geld kaufen oder fremd finanzieren, d. h. durch ein Darlehen oder durch Leasing. Bei jeder Anschaffung eines Firmenwagens stellt sich somit die Frage, ob die Anschaffung mit Eigen- oder Fremdmitteln finanziert werden soll. Bei dieser Entscheidung spielt neben den steuerlichen Faktoren auch die vorhandene Liquidität eine Rolle. Leasing und Fremdfinanzierung ermöglichen es, die vorhandenen (Eigen-)Mittel anderweitig einzusetzen.

Vielfach fällt die Entscheidung zwischen Leasing und Darlehen. Ein Leasingvertrag ist eine Mischung aus Kaufvertrag und Miete, wobei die Elemente des Mietvertrages deutlich überwiegen. **Konsequenz:** Das Leasingfahrzeug gehört regelmäßig nicht zum Betriebsvermögen. Beim Leasing werden die einzelnen Leasingraten im Zeitpunkt der Fälligkeit bzw. bei Zahlung als Betriebsausgaben abgezogen. Eine Leasingsonderzahlung kann sofort abgezogen werden, wenn Sie Ihren Gewinn mit einer Einnahmenüberschussrechnung ermitteln. Wer bilanziert, muss die Leasingsonderzahlung auf die Laufzeit verteilen.

Die Alternative zum Leasing ist der Kauf des Fahrzeuges, verbunden mit einem Darlehen. Dabei werden regelmäßig zwei separate Geschäfte mit unterschiedlichen Vertragspartnern (Autohändler und Bank) abgeschlossen. Bei einer Darlehensaufnahme kaufen Sie das Fahrzeug, es geht in Ihr Eigentum über. **Steuerliche Folge:** Das Fahrzeug **muss** im Anlagevermögen ausgewiesen werden, wenn es **mehr als 50 % betrieblich** genutzt wird. Das gilt für die Ertragsteuern, also die Einkommen- und Gewerbesteuer. Für die Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmen gelten andere Regelungen (siehe unten)

Die Anschaffungskosten des Pkw können nicht in voller Höhe im Jahr des Kaufes steuerlich geltend gemacht werden. Sie müssen vielmehr über den Zeitraum der „betriebsgewöhnlichen“ Nutzung verteilt abgeschrieben werden. Nach der allgemeinen Abschreibungstabelle der Finanzverwaltung beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bei Neuwagen sechs Jahre.

Wenn das Fahrzeug aktiviert wird, heißt das auch, dass Sie beim Verkauf den Veräußerungserlös als Betriebseinnahme versteuern müssen. Ob es sich lohnt, einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag für den künftigen Erwerb eines Firmenwagens zu bilden, sollten Sie in einem Gespräch mit Ihrem Steuerberater klären. Er kann in einer Vergleichsrechnung beide Varianten „durchspielen“. Ein falsch bzw. zu Unrecht gebildeter Investitionsabzugsbetrag führt dazu, dass das Finanzamt Ihnen für spätere Steuernachforderungen Zinsen von 0,5 % pro Monat berechnet.

Bei Kauf/Finanzierung gibt es also eine höhere Flexibilität als beim Leasing.

2 Steuerliche Gestaltungsoptionen, wenn das Kfz sowohl betrieblich als auch privat genutzt wird

Neben der Finanzierungsfrage bietet Ihnen die steuerliche Einordnung regelmäßig Gestaltungsoptionen. Bei einer Zuordnung des Firmenwagens zum Betriebsvermögen sind alle Aufwendungen Betriebsausgaben, sie mindern den steuerlichen Gewinn und damit Ihre Steuerbelastung.

Aber: Die Kosten, die auf Ihre Privatnutzung entfallen, dürfen den Gewinn nicht mindern. Die Kosten, die auf die private Nutzung entfallen, erhöhen den Gewinn. Je höher die betriebliche Nutzung ist, desto geringer fällt die Gewinnerhöhung aus.

Für die Ermittlung des privaten Nutzungsumfangs gibt es zwei Ermittlungsmethoden. Bei einer betrieblichen Nutzung von mehr als 50 %, haben Sie die Wahl zwischen

- der Fahrtenbuchmethode, bei der Sie den Umfang der Privatfahrten mithilfe eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs ermitteln, und
- der sog. 1 %-Regelung (diese ist zwingend anzuwenden, wenn Sie kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führen).

Liegt die betriebliche Nutzung bei **50 % oder weniger**, dürfen Sie die 1 %-Regelung nicht anwenden. Der Nachweis des Nutzungsumfangs von nicht mehr als 50 % kann durch ein Fahrtenbuch, durch andere repräsentative Aufzeichnungen oder durch Schätzung ermittelt werden. Die Schätzung ist in der Regel sachgerecht, wenn Fahrtaufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten geführt werden. Handelt es sich aber um ein Fahrzeug, das sich ausschließlich zur betrieblichen Nutzung eignet, muss keine Privatnutzung abgegrenzt werden.

Bei der Frage, ob sich das Fahrzeug ausschließlich zur betrieblichen Nutzung eignet, ist auf die Beschaffenheit des Fahrzeugs abzustellen. Zu diesen Fahrzeugen gehören:

- Fahrzeuge, die kraftfahrzeugsteuerrechtlich als Zugmaschinen zugelassen sind,
- Lkw, weil sie üblicherweise nicht für Privatfahrten verwendet werden (Ausnahme: Geländewagen, Vans usw., die nur wegen ihres Gewichts als Lkw eingestuft sind, aber dennoch üblicherweise für private Fahrten genutzt werden),
- Fahrzeuge, die in erster Linie für den Transport von Gegenständen eingerichtet sind, z. B. Werkstattwagen,
- Fahrzeuge, die der Unternehmer seinen Arbeitnehmern oder freien Mitarbeitern als Firmenwagen überlassen hat. Arbeitnehmer ist auch der Geschäftsführer einer GmbH. Allerdings muss dann der Geschäftsführer, Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter die Privatnutzung des Pkw versteuern.
- Fahrzeuge, die nach ihrer objektiven Beschaffenheit so gut wie ausschließlich zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, sind regelmäßig ausschließlich betrieblich genutzt.

Liegt keine ausschließliche betriebliche Nutzung vor, dann führt dies zwingend zur Besteuerung eines privaten Nutzungsanteiles.

3 Nachweispflichten oder Akzeptanz der 1 %-Regelung

Bei betrieblichen Fahrten von mehr als 50 % ist die Aufteilung zwischen betrieblichen und privaten Fahrten grundsätzlich nach der 1 %-Regelung zu ermitteln.

3.1 Die 1 %-Regelung und warum sie wenig Freude hervorruft

Bei der „1 %-Methode“ wird die Privatnutzung pauschal mit 1 % des inländischen Brutto-Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für die Sonderausstattung als Basis der Besteuerung angenommen – unabhängig davon, ob Sie einen Rabatt auf den Listenpreis bekommen haben und unabhängig von Alter und Zustand des Fahrzeuges.

Beispiel: Ein Gewerbetreibender nutzt seinen Firmenwagen auch für Privatfahrten. Der Brutto-Listenpreis beträgt 45.000 Euro. Die Anschaffungskosten haben ohne Umsatzsteuer 36.000 Euro betragen, sodass die Abschreibung sich pro Jahr auf 6.000 Euro beläuft. Jährlich legt der Unternehmer mit seinem Fahrzeug 20.000 km zurück. Sein Fahrzeug verbraucht 5,5 Liter pro 100 km. Bei einem Jahresdurchschnittspreis für Treibstoff von 1,10 Euro je Liter belaufen sich die Treibstoffkosten auf (1,10 Euro x 1.100 Liter =) 1.210 Euro. Hinzu kommen noch die Kosten für Kfz-Steuer, Versicherung und Reparaturen. Diese Kosten werden hier im Beispiel mit 1.000 Euro angesetzt, sodass sich Kfz Kosten von 8.210 Euro ergeben. Die private Nutzung beträgt 45 %.

Positionen	1 % Methode	Fahrtenbuch
Ermittlung Wert der privaten Nutzungsentnahme: a) 45.000 Euro x 1 % x 12 Monate = b) 8.210 Euro x 45 % =	5.400 Euro Dies entspricht einer betrieblichen Nutzung von nur 34,22 %	3.694,50 Euro
Ermittlung Wert der privaten Nutzungsentnahme nach dem Ende der Abschreibung: a) 45.000 Euro x 1 % x 12 Monate = b) 2.210 Euro x 45 % =	5.400 Euro aber: Kostendeckelung auf 2.210 Euro Dies entspricht einer betrieblichen Nutzung von nur 0,00 %	994,50 Euro

Hinweis

An diesem Beispiel sehen Sie sehr deutlich den Nachteil der 1 %-Methode. Die 5.400 Euro, die im ersten Beispiel nach der 1 %-Methode zu versteuern sind, würden bei der Fahrtenbuchmethode bei einem Privatnutzungsanteil von 65,78 % zu versteuern sein. Im Beispiel wurde die Umsatzsteuer nicht berücksichtigt, jedoch würde sich dadurch das hier beschriebene Bild nicht grundlegend ändern. Nach Wegfall der Abschreibung kommt es häufig zu einer Kostendeckelung, sodass trotz betrieblicher Fahrten im Ergebnis keine Kfz-Kosten mehr betrieblich abziehbar sind.

Bei den Brutto-Listenpreisen der aktuellen Mittel- und Oberklassewagen macht die Fahrtenbuchmethode mit der Abrechnung nach den tatsächlichen Kosten statt der 1 %-Methode häufig schon ab einer betrieblichen Nutzung von knapp über 50 % Sinn. Um genaue Ergebnisse zu erhalten, können Sie einen Firmenwagenrechner im Internet nutzen.

Hinweis

Googeln Sie im Internet nach einem Firmenwagenrechner, um ein Gefühl zu bekommen, wie sich die pauschale 1 %-Methode bei Ihnen konkret auswirkt. Beachten Sie, dass bei einer betrieblichen Nutzung von 50 % oder weniger die 1 %-Methode nicht angewendet werden darf bzw. muss. Bei einer mehr als 50 %-igen betrieblichen Nutzung ist es wichtig, dass das Fahrtenbuch ordnungsgemäß erstellt und aufbewahrt wird.

Die 1 %-Methode führt in vielen Fällen zu einer höheren Steuerbelastung, die nur durch das Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches vermieden werden kann.

3.2 Möglichkeit zur Umgehung der 1 %-Regelung: Das Fahrtenbuch

Ein Fahrtenbuch zu erstellen erfordert Disziplin. Elektronische Fahrtenbücher haben im Zeitalter von Smartphone-Apps das Führen von Fahrtenbüchern deutlich einfacher und praktischer gemacht. Das bedeutet aber auch, dass Sie bereit sein müssen, Ihren Aufenthaltsort jederzeit durch GPS-Ortung bestimmen zu lassen. Auch müssen Sie beim Kauf einer Fahrtenbuch-App darauf achten, dass Ihnen der Hersteller die Genauigkeit und Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen garantiert. An das elektronische Fahrtenbuch werden dieselben Anforderungen gestellt wie an das „traditionelle“ Fahrtenbuch aus Papier.

Mithilfe eines Fahrtenbuchs können die Kfz-Kosten exakt den jeweiligen Fahrten zugeordnet werden. Wegen der unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen, muss im Fahrtenbuch zwischen vier Arten von Fahrten unterschieden werden:

■ **Privatfahrten:**

Kosten, die hierauf entfallen, dürfen den Gewinn nicht mindern.

■ **Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/erster Tätigkeitsstätte:**

Bei den Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte handelt es sich um betriebliche Fahrten, die jedoch nur bis zur Höhe der Entfernungspauschale als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Bei den übersteigenden Kosten handelt es sich um nichtabziehbare Betriebsausgaben.

■ **Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung:**

Bei den Familienheimfahrten handelt es sich ebenfalls um betriebliche Fahrten, die nur eingeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen (maximal 0,30 Euro je Entfernungskilometer).

■ **Andere betriebliche Fahrten:**

Die Kosten aller anderen betrieblichen Fahrten, z. B. um Kunden zu besuchen, sind uneingeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.

Im Fahrtenbuch müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Datum der Fahrt
- Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen auswärtigen Fahrt,
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute,
- Reisezweck mit Angabe der aufgesuchten Geschäftspartner,
- die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sowie Familienheimfahrten (nur mit einem kurzen Vermerk oder in einer separaten Spalte) und
- die Privatfahrten, nur mit Angabe der gefahrenen Kilometer, ohne Angaben zum Reiseweg und Reisezweck.

Der BFH legt den Begriff Fahrtenbuch sehr eng aus. Er lässt sich vom Begriff Fahrten-„buch“ leiten. Die erforderlichen Angaben müssen daher in einer

- gebundenen Form oder
- zumindest in einer geschlossenen Form

festgehalten werden, die nachträgliche Einfügungen oder Veränderungen ausschließen oder zumindest deutlich erkennbar werden lassen. Lose Notizzettel können allein begrifflich kein Fahrtenbuch sein.

3.3 Möglichkeit zur Umgehung der 1 % Regelung: Betriebliche Nutzung nicht über 50 %

Wenn die betriebliche Nutzung nicht mehr als 50 % beträgt, ist die 1 % Regelung nicht anwendbar. Bei einer privaten Nutzung von 50 % und mehr kann der private und betriebliche Nutzungsumfang durch sachgerechte Schätzung ermittelt werden. Die Schätzung ist in der Regel sachgerecht, wenn Fahrtaufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten geführt werden. Als repräsentativ gilt ein Zeitraum, der keine Besonderheiten zum übrigen Jahr aufweist. (Beispiel für eine Besonderheit: Sie fahren im Juli/August für 3 Wochen mit dem Pkw in den Urlaub nach Italien).

Folgende Daten müssen aufgezeichnet werden:

- Die Kilometerstände am Beginn und Ende des Zeitraums, für den die betrieblichen Fahrten aufgezeichnet werden (Dreimonatszeitraum oder das gesamte Jahr vom 01.01. bis 31.12.).
- Die gefahrenen Kilometer, die auf Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte entfallen.
- Fahrten, die regelmäßig unternommen werden, z. B. tägliche Fahrten zur Leerung des Postfachs.
- Übernahme der Daten, z. B. aus dem Terminkalender, um den Umfang der auswärtigen Tätigkeiten zu ermitteln

Wenn aus diesen Aufzeichnungen hervorgeht, dass der private Nutzungsanteil (deutlich) unter 50 % liegt, kann das Ergebnis regelmäßig für die Zukunft beibehalten werden, es sei denn die Umstände haben sich wesentlich geändert (z. B. Umzug in eine neue Wohnung, wenn sich damit der Fahrweg zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte verändert).

Hinweis

Im Fall der betrieblichen Nutzung von nicht mehr als unter 50 % kann es sinnvoll sein, das Fahrzeug überhaupt nicht dem Betriebsvermögen zuzuordnen. Wenn das Kfz zum Betriebsvermögen gehört, muss der Verkaufserlös versteuert werden. Bei der Zuordnung zum Privatvermögen ist der Erlös grundsätzlich nicht steuerhaft.

Die Zuordnung zum Privatvermögen bedeutet nicht, dass die Kosten für die betrieblichen Fahrten „verloren gehen“. Die Ausgaben für die betrieblichen Fahrten sind im Rahmen einer Nutzungseinlage Betriebsausgaben. Diese Nutzungseinlage wird ermittelt durch Multiplikation der gefahrenen betrieblichen Kilometer mit den auf einen Kilometer entfallenden Kosten der Jahresgesamtkosten (inklusive Abschreibung) des Pkw. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Belege für sämtliche im Jahr angefallenen Kosten sammeln, denn nur so können die Gesamtkosten ermittelt werden. Wenn Sie das nicht machen wollen, kann eine Pauschale von 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer angesetzt werden. Immer erforderlich ist, dass Sie gegenüber dem Finanzamt die Höhe der betrieblich gefahrenen Kilometer nachweisen müssen.

Die vorstehenden Ausführungen zur Ermittlung des privaten Nutzungsanteils betreffen die ertragsteuerlichen Aspekte und damit die Auswirkungen auf den Gewinn. Die maßgebliche Grenze für die Unterscheidung zwischen Betriebsvermögen und Privatvermögen liegt bei 50 %.

3.4 Umsatzsteuer

Bei der **Umsatzsteuer** gelten andere Regelungen. Hier kommt es darauf an, ob die **betriebliche Nutzung** eine 10 %-Grenze überschreitet oder bei 100 % liegt. Bei einer betrieblichen Nutzung zwischen 10 % und 100 % kann ein Gegenstand insgesamt dem umsatzsteuerlichen Unternehmen zugeordnet werden.

Bei einer Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmen können Sie die Vorsteuer aus dem Anschaffungsvorgang und auch aus den laufenden Kfz-Kosten gegenüber dem Finanzamt geltend machen. Eine spätere Veräußerung unterliegt dann der Umsatzsteuer. Da die private Nutzung des Firmenwagens der Umsatzsteuer unterliegt, findet innerhalb eines 5-Jahres-Zeitraums regelmäßig keine Vorsteuerkorrektur gemäß § 15a UStG statt.

Beträgt die betriebliche Nutzung nicht mehr als 10 %, gehört das Fahrzeug nicht zum umsatzsteuerlichen Unternehmen. Bei einer betrieblichen Nutzung zwischen 10 % und 100 % besteht ein Wahlrecht. Das heißt, Sie können das Fahrzeug umsatzsteuerlich dem Privatvermögen zuordnen. Sie zahlen dann beim Verkauf keine Umsatzsteuer. Andererseits entfällt der Vorsteuerabzug insgesamt, also aus der Anschaffung und aus den laufenden Kfz-Kosten.

Hinweis

Die Vorsteuer bei der Anschaffung des Pkw können Sie nur geltend machen, wenn sie eine ordnungsgemäße Rechnung erhalten haben. Diese muss Ihren Namen als Rechnungsempfänger, die Steuernummer des Verkäufers, die Umsatzsteuer und alle anderen Angaben enthalten, die gemäß § 14 Abs. 4 UStG vorgeschrieben sind.

Es kann sinnvoll sein, das Fahrzeug umsatzsteuerlich dem Unternehmen zuzuordnen, einkommensteuerlich aber nicht – oder umgekehrt. Einfacher ist, wenn die Zuordnung des Fahrzeugs zum Betriebsvermögen und zum umsatzsteuerlichen Unternehmen einheitlich vorgenommen wird.

Die Rechtslage ist insbesondere wegen der Unterschiede zwischen der Einkommen- und Umsatzsteuer sehr komplex. Es sind viele verschiedene Aspekte zu beachten. Es spielen z. B. die geplante Behaltdauer, die Nutzungsaufteilung zwischen betrieblicher und privater Sphäre, die Finanzierung, die Rechtsform Ihres Unternehmens usw. eine Rolle. Lassen Sie sich deshalb von Ihrem Steuerberater beraten. Fehler, die Ihnen unterlaufen kosten Sie am Ende mehr als das Honorar, das Ihnen Ihr Steuerberater berechnet.

4 Können im Ausland angefallenen Pkw – Kosten steuerlich geltend gemacht werden?

Unabhängig davon, ob der Unternehmer mit seinem Firmenwagen private oder berufliche Fahrten im Ausland unternimmt, kann er seine ausländischen Kfz-Kosten als Betriebsausgaben geltend machen. Der Kostenanteil, der auf Privatfahrten entfällt, ist entweder mithilfe eines Fahrtenbuchs oder pauschal zu ermitteln. Eine Differenzierung zwischen in- und ausländischen Kosten erfolgt in diesem Zusammenhang nicht.

Beispiel: Eine Weinfachhändlerin aus Freiburg fährt mit ihrem Auto zur Place des Vins – Weinfachmesse nach Lyon in Frankreich.

Wie aber sieht es aus, wenn man beispielsweise in Grenznähe lebt und den Vorteil nutzen möchte, dass im Ausland die Benzinpreise deutlich niedriger sind als in Deutschland, z. B. in Tschechien, Österreich und Luxemburg?

Ein Vorsteuerabzug ist nur für die inländische Umsatzsteuer möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht jedoch die Möglichkeit, sich die im Ausland gezahlte ausländische Umsatzsteuer über das Vorsteuervergütungsverfahren zurückzuholen. Ob die Vorsteuer vergütet wird, hängt von den Regelungen des jeweiligen Landes ab, in dem die Kosten angefallen sind. Bevor der Unternehmer seinen Antrag stellt, sollte er zunächst prüfen (lassen), ob überhaupt eine Vorsteuererstattung möglich ist. Zwar ist das Umsatzsteuerrecht innerhalb der EU weitgehend harmonisiert. Aber die Regelungen zum Vorsteuerabzug stimmen nicht immer überein. In Österreich z. B. berechtigen die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung, Miete oder dem Betrieb von Pkw, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern nicht zum Vorsteuerabzug.

Das bedeutet, dass ein österreichischer Unternehmer die Vorsteuer aus den Benzinkosten in Österreich nicht als Vorsteuer geltend machen kann. Damit entfällt auch für den deutschen

Unternehmer, der in Österreich tankt, grundsätzlich die Möglichkeit, sich die Vorsteuer aus den Benzinkosten erstatten zu lassen.

Ausnahmen: Fahrschulfahrzeuge, Vorführfahrzeuge und Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt sind, sowie Fahrzeuge, die zumindest zu 80 % der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen. Liegt eine derartige Nutzung vor, kann auch eine Vorsteuervergütung beantragt werden.

Praxistipp

Der Antrag auf Erstattung der Vorsteuer aus anderen EU-Mitgliedstaaten ist beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen. Wer die Vorsteuervergütung für Kfz-Kosten, die z. B. in Österreich entstanden sind, beantragt, sollte im Interesse einer zügigen Verfahrensabwicklung bereits bei der Antragstellung die erforderlichen Unterlagen einreichen, indem er z. B. die Kopie des Kfz-Briefes einscann und dem elektronischen Antrag beifügt. Aus der Kopie des Kfz-Briefes muss eindeutig hervorgehen, dass es sich um ein Fahrzeug handelt, für das der Vorsteuerabzug nicht ausgeschlossen ist.

Auch muss man beachten, dass für jedes Land Mindestantragssummen und -fristen bestehen. Für Österreich z. B. müssen alle Anträge bis zum 30.09. des Folgejahres beim Bundeszentralamt für Steuern online eingereicht werden. Für Vierteljahresanträge beträgt die Mindestantragssumme der Vorsteuerbeträge derzeit 400 Euro und für Jahresanträge 50 Euro.

5 Besonderheiten bei der Personengesellschaft

5.1 Besonderheiten für Gesellschafter einer Personengesellschaft (z. B. Partnerschaft, GbR, OHG, KG)

Bei einer Personengesellschaft kann entweder die Gesellschaft selbst den Firmenwagen erwerben oder der Gesellschafter. Anders als bei der ertragsteuerlichen Betrachtung sind bei der Umsatzsteuer die Gesellschaft und der jeweilige Gesellschafter als zwei getrennte Unternehmer zu behandeln.

Erwirbt der Gesellschafter das Auto, wird er es regelmäßig der Gesellschaft entgeltlich zur Nutzung überlassen, z. B. gegen Zahlung einer Miete. Umsatzsteuerlich ist das Mietverhältnis anzuerkennen. Ertragsteuerlich wird die Mietzahlung im Rahmen der Gewinnverteilung als Vorabgewinn oder Sondervergütung behandelt, je nach Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags.

Die zutreffende Gewinnermittlung ergibt sich dann über den Abzug der Kfz-Kosten (z. B. der Abschreibung) als Sonderbetriebsausgaben beim Gesellschafter. Der Pkw wird – bei betrieblicher Nutzung von mehr als 50 % – Sonderbetriebsvermögen.

Beispiel: An einer Klempner OHG sind die Eltern und die Tochter als Gesellschafterin beteiligt. Die Eltern zahlen aufgrund ihrer Einkommenssituation den höchsten Steuersatz, während die Tochter (volljährig) als Studentin über ein geringes eigenes Einkommen verfügt. Wenn die Tochter der Firma einen Pkw vermietet, erhöht sich der Gewinnanteil der Tochter, sodass es für die Eltern zu einer Steuerermäßigung kommt, weil der Gewinnanteil der Eltern geringer wird.

Beachten Sie aber dass für jeden Einzelfall gesondert entschieden werden muss, ob sich solche Konstruktionen lohnen und welche weitere Fallstricke damit verbunden sein könnten. Es könnte einfacher sein, den Gewinnverteilungsschlüssel zugunsten der Tochter zu verändern. Hier empfehlen wir dringend, im Vorfeld die Angelegenheit mit Ihrem Steuerberater zu erörtern. Bei minderjährigen Kindern muss immer geprüft werden, ob ein Ergänzungspfleger bestellt werden muss. Auch sollte immer vorab geprüft werden, ob sich der Aufwand im Verhältnis zur möglichen Steuerersparnis lohnt.

5.2 Zuordnung der Kfz-Kosten

Bei der Gründung einer Personengesellschaft mit mehreren gleichberechtigten Gesellschaftern besteht oft ein Interesse daran, dass die Kfz-Kosten und die private Nutzung des Firmenwagens den jeweiligen Gesellschaftern individuell zugerechnet werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn die einzelnen Gesellschafter unterschiedliche Vorstellungen davon haben, wie die Firmenwagen aussehen und ob der Umfang der Privatnutzung durch ein Fahrtenbuch ermittelt werden soll.

Eine Lösung kann sein, dass anstelle der Gesellschaft jeder Gesellschafter den Firmenwagen anschafft. Schafft der einzelne Gesellschafter den Firmenwagen an, den er an die Gesellschaft vermietet, ist allerdings in der Regel neben der Gesellschaftsbilanz eine Sonderbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung erforderlich.

Einfacher ist es, wenn die Gesellschaft die Firmenwagen anschafft und von vornherein im Gesellschaftsvertrag festgehalten wird, dass die Kfz-Kosten und der private Nutzungsanteil entsprechend dem Firmenwagen, den der jeweilige Gesellschafter fährt, im Rahmen der Gewinnverteilung jedem einzelnen Gesellschafter individuell zugerechnet wird. Damit können Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern vermieden werden. In der Buchführung sind dann für jedes Fahrzeug eigene Konten notwendig, damit die Kosten einzeln pro Fahrzeug erfasst werden können.

5.3 Umsatzsteuer für die private Nutzung

Umsatzsteuerlich können Gesellschaft und Gesellschafter jeweils eigenständige umsatzsteuerliche Unternehmer sein. Das hat zur Folge, dass bei einer entgeltlichen Überlassung des Firmenwagens durch die Gesellschaft an den Gesellschafter die Kosten, die auf die Privatnutzung entfallen, insgesamt der Umsatzsteuer unterliegen, also nicht nur der Teil der Aufwendungen mit Vorsteuerabzug. Das gilt auch für die Kosten, die auf Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte entfallen.

Wenn der Wagen der Personengesellschaft zugerechnet wird (sie also zivilrechtliches bzw. wirtschaftliches Eigentum erworben hat), stellt sich immer die Frage, ob zwischen Personengesellschaft und Gesellschafter ein **Entgelt für die private Nutzung** des Fahrzeugs vereinbart worden ist.

Umsatzsteuerlich ist immer von einer **entgeltlichen** Nutzung des Fahrzeugs für private Zwecke auszugehen, wenn das **Privatkonto des Gesellschafters in der Buchführung belastet** wird. Die Belastung des Privatkontos führt zu einem entgeltlichen Leistungsaustausch zwischen Personengesellschaft und Gesellschafter. Es handelt sich dann um eine Wertabgabe der Personengesellschaft an den Gesellschafter, die nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG zu besteuern ist. Wenn kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vorliegt und das Fahrzeug überwiegend betrieblich genutzt wird, wird die 1%-Methode zur Ermittlung der Privatfahrten angewendet. Bei Fahrzeugen der Ober- und Mittelklasse kann das sehr teuer werden.

6 Vertiefende Informationen: Warum unterscheidet das Steuerrecht zwischen Betriebsfahrten – Fahrten Wohnung/ Betrieb/Doppelte Haushaltsführung und Privatfahrten

Nicht nur beim Fahrtenbuch, auch bei der 1%-Methode oder einer Schätzung müssen neben Betriebs- und Privatfahrten die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte bzw. einem zweiten Hausstand gesondert aufgezeichnet werden. Es handelt es sich dabei um betriebliche Fahrten, die aber nicht in Höhe der tatsächlichen Kosten abziehbar sind, sondern nur begrenzt auf die Entfernungspauschalen. Diese Pauschale beträgt 0,30 Euro für jeden ganzen Entfernungskilometer (also nur für die einfache Fahrt, nicht für Hin- und Rückfahrt).

Beispiel: Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte beträgt 8 Kilometer (einfache Strecke). Der Gewerbetreibende fährt im Jahr an 230 Tagen diese Strecke.

Bei den Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte sind somit (230 Tage x 2 x 8 Kilometer =) 3.680 Kilometer im Jahr zu erfassen. Die ermittelten Kosten für einen gefahrenen Kilometer mit seinem Fahrzeug liegen bei 0,45 Euro. Seine tatsächlichen Kosten liegen also bei (3.680 Kilometer x 0,45 Euro=) 1.656 Euro. Steuerlich kann er wegen der Entfernungspauschale nur (230 Tage x 8 Kilometer x 0,30 Euro =) 552 Euro ansetzen. Die übrigen 1.104 Euro sind gewinnerhöhend zu erfassen.

7 Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen

Ordnet der Unternehmer den Pkw seinem umsatzsteuerlichen Unternehmen zu und behandelt er ihn gleichzeitig ertragsteuerlich als gewillkürtes Betriebsvermögen, ist die Handhabung einfach. Die Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen hat außerdem den Vorteil, dass der Umfang der Privatnutzung über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten ermittelt werden kann. Dieses Ergebnis kann dann der Besteuerung dauerhaft zugrunde gelegt werden, solange sich die Verhältnisse nicht wesentlich verändern.

Der einmalige Arbeitsaufwand führt also zu einem Vereinfachungseffekt, der anschließend der unbürokratischen 1%-Methode ähnlich ist. **Grund:** Der einmal ermittelte Prozentsatz wird auf Dauer dazu verwendet, den privaten Nutzungsanteil zu ermitteln. Diese Lösung ist in der Regel besser als das Führen eines Fahrtenbuchs.

Beispiel: Ein Zahnarzt nutzt seinen Firmenwagen für betriebliche und private Fahrten. Die jährliche Kilometerleistung liegt bei 9.800 km. Der Zahnarzt führt kein Fahrtenbuch. Den Umfang seiner betrieblichen Fahrten hat er über einen Zeitraum von 3 Monaten wie folgt ermittelt:

Kilometerstand am 01.08.	14.520 km
Kilometerstand am 31.10.	17.030 km
Kilometerleistung für 3 Monate	2.510 km
Zusammensetzung:	
Fahrten zum Postfach an 58 Tagen x 8 km =	464 km
Geschäftsfahrten gemäß Terminkalender	540 km
betriebliche Fahrten	1.004 km (40 %)
Differenz = private Fahrten	1.506 km (60 %)

Da der Zahnarzt den Pkw als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt, reichen seine Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten aus, um dauerhaft 60 % der Kfz-Kosten als private Nutzung ausweisen zu können. Es sind in diesem Zusammenhang keine weiteren Aufzeichnungen mehr erforderlich.

Hinweis

Fallen Wohn- und Tätigkeitsort auseinander, ist es oftmals schwierig, eine betriebliche Nutzung von 50 % oder weniger nachzuweisen.

© 2017 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Stand: September 2017

DATEV-Artikelnummer: 19885

E-Mail: literatur@service.datev.de